



1. Harsberger Gleitschirm- und Drachenclub e.V.
Petra Ellerich
Fichtenstr. 2
99988 Heyerode

Gmund, 11.04.2005 K/be

Außenstarts und -landungen mit Hängegleitern und Gleitsegeln auf den Start- und Landeflächen "Scherbda", Gemeinde Scherbda

Der Deutsche Hängegleiterverband e. V. (DHV) erteilt aufgrund des Antrags des 1. Harsberger Gleitschirm- und Drachenclubs e.V. vom 09.06.2004 folgende

I.

Erlaubnis

1. Dem Antragsteller wird die Erlaubnis nach § 25 LuftVG Abs. 1 LuftVG für Starts und Landungen mit Hängegleitern und Gleitsegeln außerhalb genehmigter Flugplätze erteilt.
2. Die Erlaubnis erstreckt sich auf die Flurnummern 352-354, 350, 315-322, 293, 295, 1521, 1520, 1519, 279, 1571, 259, 251, 256, 250, 1506, 300, 296, 1560, 293, 320, 329, 342, 338, 333-336 (Starts und Landungen), Gemarkung Scherbda.
3. Die Erlaubnis ist unbefristet. Sie kann widerrufen werden. Sie gilt allgemein, für die Mitglieder des Antragstellers und für Nichtmitglieder. Die Änderung von Auflagen und die Erteilung weiterer Auflagen bleiben vorbehalten.
4. Erlaubt sind Windschleppstarts mit Hängegleitern und Gleitsegeln bis zu einer Ausklinkhöhe von 150 m über Grund während der militärischen Tagtiefflugbetriebszeiten, sowie von 450 m über Grund außerhalb der militärischen Tagtiefflugbetriebszeiten.

II.

Auflagen

A: Allgemeine Auflagen

1. Starts und Landungen dürfen nur auf denjenigen Flächen erfolgen, die in den beigefügten Karten eingezeichnet sind.
2. Von der Erlaubnis darf nur Gebrauch gemacht werden, wenn die Zustimmung der Grundstückseigentümer oder sonstiger Verfügungsberechtigter vorliegt und solange sie aufrechterhalten ist.

3. Die zum Starten und Landen bestimmten Flächen, bei Schlepp auch die Schleppstrecke, sind bei Flugbetrieb mit geeigneten Mitteln gegen das Betreten durch Unbefugte zu sichern, beispielsweise durch Beschilderung entsprechend § 46 Abs. 2 LuftVZO "Flugbetrieb mit Hängegleitern und Gleitsegeln. Bei Flugbetrieb Betreten aus Sicherheitsgründen verboten. Name des Antragstellers". Gefährdete Wege sind bei Flugbetrieb zu sperren.
4. An den Start- und Landestellen müssen je ein Windrichtungsanzeiger (Windsack o. ä.) gut sichtbar aufgestellt und je eine Ausstattung für Erste Hilfe verfügbar sein.
5. Für die Regulierung von Personen- und Sachschäden muss eine Gelände- und Startleiterhaftpflichtversicherung mit der Mindestdeckungssumme von 500.000,-- Euro für Personen- und Sachschäden abgeschlossen und für die Dauer der Erlaubnis aufrechterhalten sein.
6. Die Flugbetriebsordnung für Hängegleiter und Gleitsegel des DHV ist in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.
7. Unfälle und andere Störungen beim Flugbetrieb sind vom Antragsteller dem DHV unverzüglich anzuzeigen. Dies gilt unbeschadet der weiteren Meldepflicht nach § 5 LuftVO.
8. Änderungen gegenüber den Angaben im Antrag und in den eingereichten Unterlagen sowie sonstige Veränderungen, die den Flugbetrieb gefährden können, sind dem DHV unverzüglich mitzuteilen.

B: Geländespezifische Auflagen

1. Die Flugzeit ist auf 15 Flugtage pro Jahr jeweils zwischen 11 und 17 Uhr zu beschränken.
2. Folgende umliegende Schutzgebiete und naturschutzfachlich wertvolle Bereiche dürfen nicht überflogen werden. Ausnahme: Überflüge mit der im Luftverkehrsgesetz vorgeschriebenen allgemeinen Sicherheitsmindesthöhe von 150m über Grund für Luftfahrzeuge (§ 6 Abs. 1 LuftVO).
 - FFH-Gebiet Nr. 34 „Werrahänge von Frankenroda bis Falken“
 - FFH-Gebiet Nr. 35 „Creuzburger Werratal-Hänge“
 - FFH-Gebiet Nr. 111 „Werra bis Treffurt mit Zuflüssen“
 - FFH-Gebiet Nr. 239 „Treffurter Stadtwald südlich Treffurt“
 - Naturschutzgebiet Nr. 24 „Klosterholz“
 - Naturschutzgebiet Nr. 25 „Lienig“
 - Naturschutzgebiet Nr. 27 „Probsteizella“
 - Naturschutzgebiet Nr. 64 „Ebenauer Köpfe“Auf beiliegende Karte wird Bezug genommen.

III.

Hinweise

1. Diese Erlaubnis ersetzt nicht nach anderen Rechtsvorschriften erforderliche Genehmigungen und Erlaubnisse.
2. Zuwiderhandlungen gegen die Auflagen dieser Erlaubnis können vom Luftfahrt-Bundesamt nach § 58 Abs. 1 Nr. 11 LuftVG als Ordnungswidrigkeit mit Geldbuße geahndet werden.

IV.

Kosten

Gemäß § 2 Abs. 1 der Kostenverordnung der Luftfahrtverwaltung (LuftKostV) i. V. m. Abschnitt VI Nr. 15a des Gebührenverzeichnisses zur LuftKostV wird eine Gebühr in Höhe von € 165,-- erhoben.

V.

Begründung

Mit Datum des 09.06.2004 wurde durch den Verein 1. Harsberger Gleitschirm- und Drachenclub e.V. ein Antrag auf Erteilung einer Außenstart- und -landeerlaubnis gemäß § 25 LuftVG gestellt.

Die Untere Naturschutzbehörde des Landratsamtes Wartburgkreis wurde mit Schreiben vom 14.06.2004 gemäß § 16 Abs. 3 a LuftVO am Verfahren beteiligt.

Mit Schreiben vom 26.07.2004 teilte die Naturschutzbehörde mit, dass gegen den Flugbetrieb grundsätzlich keine Bedenken naturschutzfachlicher Art bestehen und Schutzgebiete nicht unmittelbar betroffen sind. Da sich das Gelände jedoch in der Nähe des Naturschutzgebietes „Probsteizella“ und des FFH-Gebietes Nr. 34 befindet, wurde von Seiten der Naturschutzbehörde die obere Naturschutzbehörde im Landesverwaltungsamt Weimar als zuständige Behörde für die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung sowie die Betroffenheit von Schutzgebieten beteiligt.

Nachdem der Antragsteller den Flugbetrieb näher erläutert hat und die nachgeforderten Unterlagen, wie vom Thüringer Landesverwaltungsamtes mit Schreiben vom 14.10.2004 gefordert, vorgelegt hat, konnten die Bedenken ausgeräumt werden. Mit Datum des 07.03.2005 wurde der Oberen Naturschutzbehörde ein Erlaubnisentwurf zugesandt. Mit Schreiben vom 15.03.05 teilte die Obere Naturschutzbehörde mit, dass dem Entwurf mit weiteren Auflagen zugestimmt wird. Insbesondere sollen die umliegenden Schutzgebiete nicht beflogen werden. Der Flugbetrieb wurde aufgrund dessen mittels Auflagen so geregelt, dass die besagten Schutzgebiete nicht bzw. nur mit der im Luftverkehrsgesetz für Luftfahrzeuge vorgeschriebenen allgemeinen Sicherheitsmindesthöhe von 150m über Grund überflogen werden (§ 6 LuftVO) dürfen. Mit dieser Höhe sind, wie auch Studien belegen,

keine negativen Auswirkungen auf die sensiblen Lebensräume zu erwarten (Ikarus & die Wildtiere). Mit der Regelung der Überflughöhe wurde den Bedenken der Oberen Naturschutzbehörde Rechnung getragen.

Das Luftwaffenamt Köln stimmte mit Schreiben vom 23.06.2004 einer Ausklinkhöhe von 150 m über Grund während der Tagtiefflugbetriebszeiten und an Wochentagen jedoch außerhalb der Tagtiefflugbetriebszeiten, einer Ausklinkhöhe von 450 m über Grund zu.

Der Antragsteller hat die Geländeeignung durch Gutachten des anerkannten Geländesachverständigen Herrn Horst Barthelmes vom 03.06.2004 nachgewiesen.

Eine Befristung war im Hinblick auf die Möglichkeit des jederzeitigen Widerrufs nicht erforderlich.



Björn Klaassen
Referat Flugbetrieb